

# Gebührensatzung für das Stadtarchiv Herrieden

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund von Art. 1,2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl, S. 98) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Herrieden:

## § 1

### Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Stadtarchives Herrieden werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

## § 2

### Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren betragen für
  - a) die normale Benutzung bei Beanspruchung

o einer Fachkraft	15,00 €
o einer Verwaltungskraft	15,00 €
je angefangene 1/4 Stunde Zeitaufwand	
  - b) Gutachten und Fachauskünfte

bei Beanspruchung einer Fachkraft	15,00 €
je angefangene 1/4 Stunde Zeitaufwand	
2. Die letzte angefangene 1/4 Stunde des Zeitaufwandes wird als volle 1/4 Stunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine 1/4 Stunde nicht erreicht.
3. Die Gebühren betragen für die Verwendung / Nutzung der dem Archiv übergebenen Personenstandsbüchern und Sammelakten dazu:
  - a) Erstellen einer bestätigten Abschrift aus dem Personenstandsregister 15,00 €
  - b) Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht

o In ein Personenstandsbuch oder -register	15,00 €
o In eine Sammelakte	15,00 €

- c) Ist bei einer Amtshandlung in dem Fällen der Buchst. a) bis b) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum, Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß 1 a) dieser Anlage abgerechnet.

### § 3

#### Kopiergebühren

Die Kopiergebühren wegen Herstellung von Reproduktionen betragen für das Herstellen von Ablichtungen

- DIN A 4 (schwarz/weiß Kopie)	1,00 €
- DIN A 3 (schwarz/weiß Kopie)	1,50 €
- DIN A 4 (Farbkopie)	2,00 €
- DIN A 3 (Farbkopie)	2,50 €

Die Herstellung von sonstigen Reproduktionen aller Art, die von der Stadtverwaltung nicht ausgeführt werden können, sind in voller Höhe der Kosten des von der Stadtverwaltung beauftragten Unternehmens zu bezahlen.

### § 4

#### Gebührenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
  - o durch öffentliche Körperschaften und durch andere, der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
  - o für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziele haben,
  - o für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können,
2. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Herrieden liegt.
3. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## § 5

### Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung, Versicherung),
2. Sämtliche Auslagen, die für die Beschaffung der gewünschten Unterlagen anfallen.

## § 6

### Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 7

### Entstehung, Fälligkeit, Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit der Entstehung fällig.
2. Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Stadt Herrieden einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
3. Die Stadt Herrieden kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herrieden in Kraft.

